



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom **03.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020** statt.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Stellungnahme nicht fristgerecht am 07.10.2020 abgegeben.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Landschaftsbild

- [...] Glücklicherweise ist es gelungen, wenigstens die optische Beeinträchtigung durch die inzwischen aufgewachsene Autobahnrandbepflanzung erfolgreich auf ein erträgliches Maß herabzumildern, die Wunden, die die Autobahn geschlagen hat, sind sozusagen vernarbt und kaschiert, die neu entstandenen Einheiten für uns daher umso wertvoller: sie dürfen nicht erneut zerstört werden durch nicht kaschierbare und nicht ausgleichende Eingriffe in einen in sich abgeschlossenen natürlichen Talraum, der überdies und mit vollem recht Bestandteil des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets ist und schon deshalb nicht weiter verkleinert oder beeinträchtigt werden darf.
Die Planungsfläche Flst. 142 hat keine direkte Verbindung zur Autobahn, da Flst. 154 nicht Teil des Planungsgebiets ist und beginnt somit mitten im Forlbuschtal. Die Verbindung zur Autobahn über Flst. 138 ist nur scheinbar gegeben:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Dennoch kann und muss festgestellt werden, dass es sich bei den überplanten Flächen um einen vorbelasteten Standort bzw. nicht um einen schutzwürdigen Talraum im Sinne des LEP 7.1.4 Abs. 2 handelt. Zu diesem Ergebnis kommt nicht nur der Planer, sondern auch die Fachstellen des Regionalen Planungsverbands und der Regierung von Mittelfranken. Eine direkte Verbindung zur Autobahn muss für die negativen Auswirkungen (wie z.B. Lärmemissionen, Feinstaubbelastung) nicht gegeben sein.

Von der Bundesregierung geförderte Standorte für Freiflächenanlagen sind Flächen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
- Die Planung ignoriert völlig, dass zwischen Flst. 142 und Flst. 138 der Löchleinsgraben verläuft, der zusammen mit seinen Uferrandstreifen im Ökoflächenkataster verzeichnet ist und die beiden Planungsteilflächen voneinander trennt. - Eine Überstellung dieses Talraumes mit Photovoltaikelementen und Zäunen, Unterständen etc., die laut Planunterlagen zwischen 3,5 und bis zu 5 (!) Meter hoch ausgeführt werden sollen, wäre – anders als bei einer Hang- oder Hochebenen-Lage, wie z.B. bei der bestehenden Anlage am Hirschberg – auch nicht durch Umpflanzung kaschierbar und führt somit schon deshalb zu einer nachhaltigen und besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die Sichtverbindungsachsen durch den Talraum wäre in Nord-Süd und in Ost-West-richtung unterbrochen, der Talraum in der	innerhalb des benachteiligten Gebiets - welche seit März 2017 in Bayern förderfähig sind Flächen innerhalb eines 200 m Streifens entlang von Schienenwegen bzw. Autobahnen und Konversionsflächen. Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2018 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung bevorzugt vorbelastete Standorte Verwendung finden. Im Plangebiet befinden sich weder örtliche, noch Fernwander- oder Radwege. Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion können somit als gering erachtet werden (siehe Punkt 2.1.5 des Umweltberichts).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Ebene nicht mehr als solcher erlebbar; ein Spaziergänger im Talraum stünde allerorten vor hohen unüberblickbaren Barrieren; auch von den Hangkanten aus wäre die Anlage dauerhaft als störend wahrnehmbar. [...]	Die Nähe zum Parkplatz Mühlbuck und die Zugänglichkeit des Plangebiets von diesem, stellt eine Möglichkeit dar, das Thema erneuerbare Energien mittels Schautafeln aufzubereiten und so dem rastenden Besucher zu vermitteln, dass die Stadt Dinkelsbühl in diesem Bereich aktiv tätig ist. Der Verlauf des Löchleingrabens wurde in die Planzeichnung aufgenommen. Die an diesen angrenzenden Ökokontoflächen sind in der Planzeichnung bereits aufgenommen.



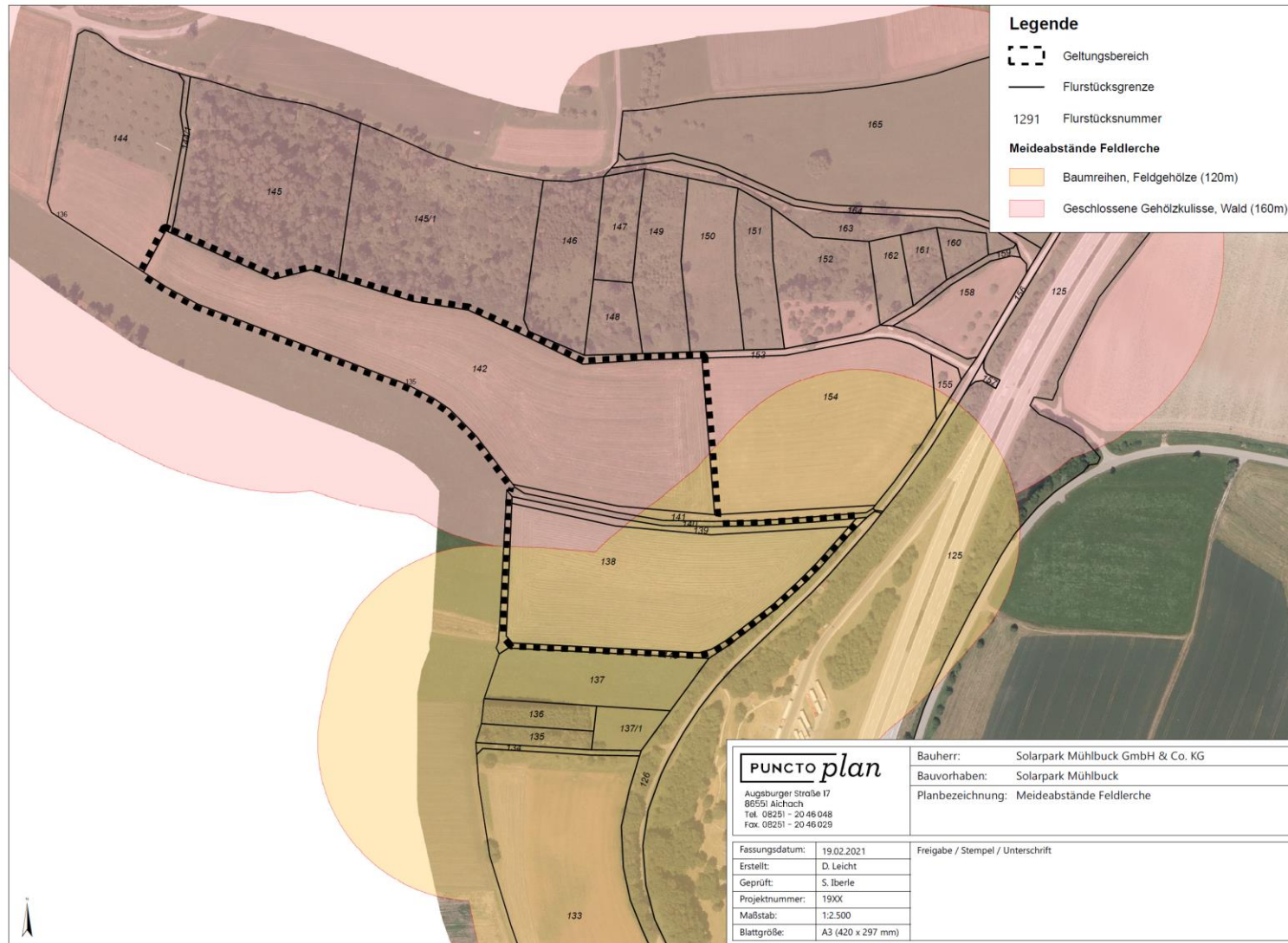
Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Arten- und Naturschutz

Auch handelt es sich bei der Planungsfläche nicht um Ackerland, das durch Entnahme aus der Bewirtschaftung ökologisch aufgewertet werden könnte, sondern um Wiesen in einem Talgrund mit schützenswertem Bachlauf: ein typisches, selten gewordenes Wiesenbrütergebiet, das vor Bau der A7 schon am Ortsende und bei der Neumühle begann und sich durch das Forlbusch-Tal bis zur Landesgrenze zog und dem Kibitz, der Feldlerche und anderen Wiesenbrütern Heimat war; der Talraum hinter der Autobahn ist der letzte verbliebene unberührte Rest. Im Wald und besonders entlang der Forlbusch-umschließenden, durchgehenden Schlehenhecke kann man eine Vielzahl von Vögeln und Insekten beobachten. Wer heutzutage frühmorgens oder gegen Abend im Forlbusch-Tal unterwegs ist, sieht, wie hier Rehe im Talgrund äsen oder Fuchs und Hase über den Löchleinsgraben hinweg zwischen den Wäldchen beidseits der Landesgrenze hin- und herwechseln; entlang der Feldraine brütet die Lerche; der Kibitz ist seit der A7 verschwunden; aber über dem Talraum zieht der Milan mit anderen Greifvögel seine Kreise. Eine hohe alte Tanne im Flst. 145 wird immer wieder als Ausguck angeflogen; die von der Photovoltaikfläche ausgehenden Lichtreflexionen werden alle Vögel im Tal stören, dem Milan werden sie diesen Bereich seines Habitats nehmen.

Bezüglich des Vorkommens der Feldlerche wird auf die Abbildung auf Seite 6 verwiesen. Es wird deutlich, dass die überplanten Flächen aufgrund der genannten vorhandenen Gehölzstrukturen als Bruthabitat der Feldlerche ausscheiden. Um eine weitere Biotopvernetzung zu schaffen und zur weiteren Anrechenbarkeit von offengehaltenen Bereichen in das Vermeidungs- und Minimierungskonzept, ist auch innerhalb der östlichen Ausgleichsfläche eine Blühfläche anzulegen. Die Planzeichnung wurde angepasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung





Stellungnahme	Beschluss
	Durch die Umwandlung der Flächen von intensiver Grünlandnutzung, hin zu einer extensiven Grünlandnutzung mittels Schafbeweidung, ergeben sich zahlreiche positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Die überplanten Flächen sind nicht Teil der amtlichen Biotopkartierung. Die umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, in Verbindung mit der extensiven Grünlandnutzung mittels Schafbeweidung, sind ausreichend, um den Eingriff in den Naturhaushalt nicht nur auszugleichen, es ergeben sich z.T. sogar positive Auswirkungen auf ebendiesen. Besonders für Insekten stellen die großzügig angelegten Blühflächen einen Zugewinn an Lebensraum und Nahrungsmittelangebot dar.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
• Meterhohe Photovoltaik Elemente mit Zäunung und die geplante Schafbeweidung werden diesem Gebiet auch am Boden seine bisherige Wertigkeit nehmen: schon während der Bauphase werden die Tiere aus ihren Lebensräumen vertrieben; die bisherige Idylle wird zerstört, der Bezug zum gegenüberliegenden Waldstück unterbrochen, der vordere Talraum dem Wild ganz entzogen und dem erholungssuchenden Naturfreund der Umgang um den Forlbuschwald für immer unmöglich gemacht. Überdies würde eine Zäunung entlang der Grundstücksgrenze – wie im Plan vorgesehen – die Schlehenhecke in ihrem Bestand gefährden, da diese bestimmt an vielen Stellen längst in die beplante Wiesenfläche hineingewachsen ist. Eine durchgehende, waldumschließende Schlehenhecke wie im Forlbuch, die in diesem verwünschten Tälchen über Jahrzehnte gewachsen ist, wird man andernorts schwerlich finden; sie ist besonders schutzwürdig (Kategorie 3). Wald und Wiese bilden eine ökologische Einheit von hohem Naturschutz-, Freizeit- und Erholungswert, der gerade auch dadurch zustande kommt, dass das Tal als Kleinod nach außen hin rundum topologisch und auch durch Bewuchs und Bewaldung abgeschlossen ist: das ganze Gebiet mit Wald, Hecken, und altem Steuobstbestand von der Autobahn bis zur Landesgrenze leistet schon viele Jahre lang seinen Beitrag zu Erhalt und Verbesserung von Luft, Kleinklima und Lebensqualität von Menschen und Tieren und ist vielen seltenen Pflanzen, Kleinstlebewesen, Moosen, Pilzen und Wildtieren konstant ein wertvoller Lebensraum, zu dem auch der Talgrund (= Planungsgebiet), der Bachlauf, die gegenüberliegende Wiese und das gegenüberliegende Waldgrundstück in Baden Württemberg gehört. [...] • Die geplante Umnutzung steht zudem auch klar im Widerspruch zum Waldgesetz, das die freie Zugänglichkeit für Erholungssuchende festschreibt; meterhohe Zaunanlagen entlang der Forbuschsüdseite machen dies unmöglich.	Kleintiere und Niederwild wie Hasen, Füchse etc. können den Zaun unterqueren, da ein Bodenabstand von mindestens 10 cm vorgesehen ist. Abweichungen können aufgrund von unregelmäßigem Gelände entstehen (Siehe Punkt 2.1.1 und 2.1.2 Umweltbericht). Die nördlich an das Vorhabengebiet angrenzende Schlehenhecke wird in ihrem Bestand erhalten. Sie wird durch das Vorhaben nicht berührt. Die in der Stellungnahme angemahnte freie Zugänglichkeit der Waldflächen für Erholungssuchende, ist, durch die ebenfalls in der Stellungnahme genannte durchgängige Schlehenhecke, zumindest von Süden her ohnehin nicht gegeben. Die Zugänglichkeit wird durch das geplante Vorhaben folglich auch nicht verringert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Angrenzende Waldflächen Ich als Waldbesitzerin muss hiermit ausdrücklich auf die früheren Bestandsrechte des Waldes hinweisen und jegliche Verantwortung und Haftung für Schäden ausschließen, die die Maßnahme nach sich ziehen wird, wenn sie zu dicht an die bestehenden Waldflächen herangerückt wird. Aufgrund dieser Geländestruktur fallen Bäume in diesem Bereich sturmbedingt nur nach Süden und können dann auch nur nach Süden aus dem Wald gezogen werden, was die geplante Zäunung unmöglich macht. Zur Vermeidung von Schäden an Zaunanlage und Photovoltaikbauteilen ist die Einhaltung eines Abstandes zum Wald, der mindestens der Baumhöhe entsprechen muss, zwingend erforderlich. Dies gilt nicht nur für Flst. 145, sondern auch für die daran anschließenden Waldgrundstücke in Richtung Osten, da es auch dort hohe Eichen und Kiefern gibt.	Um die angrenzenden Waldbesitzer von Haftungsansprüchen freizusprechen, wurde eine entsprechende Haftungsausschlussvereinbarung in den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger aufgenommen. Der in der Stellungnahme genannte, notwendige Holzeinschlag ist über die nördlich der Waldflächen gelegenen Wege mit den Flurnummern 1012 und 998 Gemarkung Marktlustenau realisierbar. Ein Mehraufwand ist nicht gegeben. Dennoch wurde der Abstand zwischen Flurgrenze und Einfriedung im Bereich des landwirtschaftlichen Weges Fl.Nr. 153, Gmkg. Weidelbach auf 2m verdoppelt, im westlich anschließenden Grenzbereich zu den Fl.Nr. 145/1 und 145 auf 4m erweitert.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung**



Die darüber hinaus in der Stellungnahme genannten Punkte haben entweder keinen Zusammenhang mit der vorgelegten Planung oder wiederholen die bereits genannten Forderungen. Diese sind mit den genannten Beschlüssen abgehandelt.